

# Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

Leipzig, 30. März 2020

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat im Januar 2020 einen ersten [Referentenentwurf](#) des Gesetzes für faire Verbraucherverträge vorgelegt, welcher zahlreiche Änderungen im Bereich der Vertragsgestaltung im B2C-Bereich vorsieht und die Position von Verbrauchern gegenüber Unternehmen weiter verbessern soll.

In der vorliegenden Stellungnahme möchte sich der Händlerbund e.V. vorzugsweise zu den im Entwurf geplanten Änderungen zur Laufzeit und den Fristen von Dauerschuldverhältnissen, wie bspw. Abonnements, Webhosting oder auf Dauer angelegte Kurse/Seminare, äußern. Als Branchenverband für den Online-Handel vertritt der Händlerbund e.V. zahlreiche Unternehmen, die solche Verbraucherverträge anbieten und somit von den geplanten Änderungen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit betroffen wären. Die vorgeschlagenen Regelungen tangieren die Unternehmen aber auch branchenübergreifend, sowohl im stationären Handel als auch im Online-Handel.

Laut dem Referentenentwurf soll mit der Anpassung des § 309 Nr. 9 BGB-E in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen künftig gegenüber Verbrauchern nur noch eine maximale Vertragslaufzeit von einem Jahr zulässig sein, anstatt wie bisher eine maximale Erstvertragslaufzeit von 2 Jahren. Auch die stillschweigende Verlängerung von Verträgen soll künftig auf 3 Monate – anstelle von bislang 12 Monaten – reduziert werden. Letztlich sieht der Entwurf noch eine Verkürzung der Kündigungsfristen von 3 Monaten auf einen Monat vor.

## Händlerbund befürwortet Vorstoß der Politik die Gesetzeslage an die gelebte Praxis anzupassen

Im Bereich des Online-Handels ist die vom Referentenentwurf aufgegriffene Thematik der Vertragslaufzeiten kein aktuelles Kernproblem mehr. Die gelebte Praxis im Online-Handel hat in den vergangenen Jahren durch das rasante Wachstum im E-Commerce und der sich ändernden Kundenbedürfnisse einen stetigen Trend hin zu kürzeren Laufzeiten und Kündigungsfristen von Verbraucherverträgen erfahren. Dies spiegelt auch die auf das Gesetzesvorhaben erfolgten Reaktionen unserer Mitglieder wieder. Die Mehrheit unter Ihnen bietet schon jetzt Verträge gegenüber Verbrauchern an, die eine Vertragslaufzeit von einem Jahr nicht überschreiten. Dies ergibt sich aus der Art an unterschiedlichen Produkten, die im Bereich des E-Commerce angeboten werden. Dauerschuldverhältnisse berücksichtigen branchenübergreifend unterschiedliche Kundenbedürfnisse, sodass auch die Vertragslaufzeiten



entsprechend variabel gestaltet werden. Die vom Händlerbund e.V. vertretenen Online-Händler tendieren zudem dazu, verstärkt auf qualitativ hochwertige Dienstleistungen und Angebote zu setzen, die schnell und unkompliziert an die Bedürfnisse der Kunden angepasst werden können. Dies führt in der Regel dazu, dass Verbraucher nicht nur aufgrund einer vertraglich vereinbarten Vertragsdauer an den Angeboten festhalten, sondern bestehende Vertragsverhältnisse aus freien Stücken verlängern, weil Sie mit den Angeboten zufrieden sind.

Aus den genannten Gründen und der Art der Verträge, die unsere Händler anbieten, sehen wir daher kein zwingendes Bedürfnis die Vertragslaufzeit von Dauerschuldverhältnissen bei 2 Jahren zu belassen. Infolge des technischen Fortschrittes und der Globalisierung haben sich die Anforderungen und die Bedürfnisse der Marktteilnehmer insgesamt gewandelt. Daher befürwortet der Händlerbund e.V. den Vorstoß der Politik, die bestehende Gesetzeslage an die tatsächlich gelebten Verhältnisse und einen modernen Markt anzupassen.

## **Planungssicherheit für KMU muss weiterhin sichergestellt werden**

Allerdings ist es aus unserer Sicht notwendig, die Interessen und Bedürfnisse insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) nicht außer Acht zu lassen und in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen. Eine Verkürzung der Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen belebt zwar den Wettbewerb, kann jedoch in gewissem Maße die Planungssicherheit für KMU erschweren und bietet somit Potential die künftige Preisstabilität und Vielfalt von Angeboten zu gefährden. Eine gewisse Planungssicherheit wird jedoch benötigt, um nicht nur die Existenz der Unternehmen, sondern auch auf Dauer ein abgestimmtes Produktkonzept, sowohl in finanzieller als auch in qualitativer Hinsicht, gewährleisten zu können. In der Folge können Anbieter Verbrauchern eine größere Auswahl an Angeboten mit entsprechend günstigen Konditionen bieten.

Um die Planungssicherheit für KMU zu erhalten und eine zu einseitige Bevorteilung von Verbrauchern im Rahmen der Gesetzesänderung zu verhindern, fordert der Händlerbund e.V. den Gesetzgeber auf, die im Referentenentwurf enthaltene stillschweigende Vertragsverlängerung von 3 Monaten auf 6 Monate zu verlängern. Der Referentenentwurf enthält zur Reduzierung auf 3 Monate keinen plausiblen Grund. Hingegen stellt die Reduzierung der Vertragsverlängerung von 12 Monaten auf 6 Monate eine weniger drastische Änderung der aktuellen Gesetzeslage dar. Diese berücksichtigt die jeweiligen Interessen der Unternehmer als auch der Verbraucher in einem ausgewogenerem Maße.

Zudem führt die beabsichtigte Regelung erneut zu einem weiteren Eingriff in die Vertragsfreiheit. Aus Sicht des Händlerbund e.V. nimmt das Prinzip der Vertragsfreiheit einen hohen Stellenwert in unserer Rechtsordnung ein. Ebenso stellt es einen wichtigen Faktor für den Wirtschaftsstandort Deutschland dar. Gerade in diesem sensiblen Bereich muss eine wohlgestaltete Abwägung der tangierten Interessen stattfinden.

## Anbieter von flexiblen Kündigungsmodalitäten werden sich langfristig durchsetzen

Letztlich steht der Händlerbund e.V. der im Entwurf geplanten Verkürzung der Kündigungsfrist von 3 Monaten auf einen Monat positiv gegenüber. Auch diesbezüglich zeigt die gelebte Praxis immer öfter, dass sich transparente und flexibel gestaltete Kündigungsmodalitäten in Verträgen mit kurzen Fristen beim Verbraucher immer mehr durchsetzen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, werden Anbieter aller Branchen künftig von sich auf immer flexiblere, für den Verbraucher einfachere und somit auch kürzere Kündigungsfristen und -modalitäten setzen müssen. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Fristverkürzung bei Kündigungen auf einen Monat kann demzufolge aus unserer Sicht beibehalten werden.

### Fazit

Zusammenfassend unterstützt der Händlerbund e.V. in weiten Teilen den vom BMJV vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes für faire Verbraucherverträge, da unserer Ansicht nach Dauerschuldverhältnisse mit Vertragslaufzeiten von 2 Jahren, aufgrund veränderter Kundenbedürfnisse und einer bereits bestehenden Angebotsvielfalt von Verträgen mit kürzeren Laufzeiten, nicht mehr zeitgemäß sind. Da sich auch flexibel gestaltete Kündigungsmodalitäten bei Verbraucherverträgen immer stärker durchsetzen, sehen wir auch im Hinblick auf die vorgesehene Fristverkürzung bei Kündigungen von 3 Monaten auf einen Monat keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Um jedoch ein gewisses Maß an Planungssicherheit auch für KMU im Zuge von verkürzten Vertragslaufzeiten sicherzustellen, plädiert der Händlerbund e.V. dafür, die stillschweigende Vertragsverlängerung von 12 Monaten auf 6 Monate anstatt auf 3 Monate zu reduzieren.

---

### Über den Händlerbund e.V.

Der Händlerbund ist ein 360° E-Commerce-Netzwerk, das gemeinsam mit seinen Service-Partnern und Mitgliedern die Professionalisierung von Händler aus ganz Europa vorantreibt. Seit Gründung im Jahr 2008 in Leipzig setzt sich der Händlerbund aktiv für die Weiterentwicklung der gesamten Branche ein. Die rechtliche Absicherung und Beratung von Online-Händlern wird durch Unterstützung im Kundenservice, Marketing und Verkauf, Fulfillment sowie ein breites Angebot an Weiterbildungen, Events, News u.v.m. ergänzt. Aufgrund der rasanten Entwicklung des E-Commerce wurde der Händlerbund in kürzester Zeit zu Europas größtem Onlinehandelsverband.

Andreas Arlt  
Bundesvorsitzender Händlerbund e.V.  
berlin@haendlerbund.de